

Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung in Stillzeit – für Zahnarztpraxen

Checkliste zur Beurteilung unverantwortbarer Gefährdungen sowie unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbereiche für stillende Frauen

Arbeitgeber (vollständige Anschrift)			
Ansprechpartner im Betrieb:	Name: Funktion:	Telefonnummer:	E-Mail:

Name, Vorname der stillenden Frau:			
Entbindungstermin:			
Arbeitsplatz / Tätigkeit:			
Arbeitszeiten:	Wöchentliche Arbeitszeit/Std.:	Maximale tägliche Arbeitszeit/Std.:	

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen (§ 12 MuSchG)

Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder ihr Kind liegt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MuSchG grundsätzlich dann vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen der allgemeine Arbeitsschutz (insbesondere die Einhaltung der GefStoffV) nicht sichergestellt ist oder der jeweilige Stoff als Gefahrstoff mit Wirkung auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

Gefährdungen	Besteht die Gefährdung?		Wenn Ja, liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor?	
	Ja	Nein	Ja	Nein
1. Gefahrstoffe				
Amalgam/Quecksilber, soweit die Gefahr besteht, dass Quecksilber vom menschlichen Körper (oral, dermal oder inhalativ) aufgenommen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
→ Wenn ja: kein Legen von Amalgam Füllungen; Beim Bearbeiten, d.h. Polieren oder Entfernen von Amalgamfüllungen technische Schutzmaßnahmen (z. B. Bearbeitung unter hochvolumiger Absaugung) einsetzen und persönliche Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Maske, Schutzbrille, Handschuhe) tragen, anschl. Behandlungszimmer lüften			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stoffe der Kategorie akut toxisch: Flußsäure zur Inlay-Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

→ allgemeine Arbeitsschutzvorgaben einhalten, oder → Tätigkeit nicht selbst ausführen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die folgenden chemischen Gefahrstoffe sind bei zahnärztlichen Tätigkeiten am Patienten grundsätzlich nicht relevant. Wenn die stillende Frau ausschließlich mit zahnärztlichen Tätigkeiten am Patienten eingesetzt ist, dann weiter unter 2. Biostoffe. Bei Beschäftigung bspw. mit Labortätigkeiten ist anhand des Gefahrstoffverzeichnisses zu prüfen, ob die Frau folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist</p>				
Reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H362: „Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
→ Keine Tätigkeit mit diesen Stoffen				
krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe (Kat. 1A/B) - H350, H350i, H340 → siehe Informationen des Ad-Hoc-Arbeitskreises Stillschutz, Nov. 2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
→				
2. Biostoffe	Ja	Nein	Ja	Nein*
Biostoffe der Risikogruppen 2 oder 3 (z.B. Hepatitisviren A, B, C, Masern-, Mumps-, Röteln-, Windpockenviren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biostoffe der Risikogruppe 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Hinweise: Durch das zusätzliche Tragen zugelassener und genormter Atemschutzmasken (z. B. FFP2/3-Maske; partikelfiltrierende Halbmaske) unter Beachtung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250), der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkittel) stellt die Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3 keine unverantwortbare Gefährdung dar. Eine unverantwortbare Gefährdung kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Es sollte daher ein Nachweis eines Immunschutzes vorgelegt werden.</p>				
<p>*:siehe Merkblatt „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen vor einer unverantwortbaren Gefährdung durch Gefahr- und Biostoffe insbesondere im Hinblick auf eine Wirkung auf oder über die Laktation“ (Ad-hoc-Arbeitskreis Stillschutz; Stand: November 2019).</p>				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen:				
3. Physikalische Einwirkungen	Ja	Nein		
Ionisierende Strahlung (Tätigkeiten im Kontrollbereich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sonstige, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen – welche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>Eine Gefahr von ionisierender Strahlung besteht in Zahnarztpraxen normalerweise nicht, da ein Aufenthalt im Kontrollbereich während der Anfertigung von Röntgenbildern grundsätzlich nicht stattfindet (StrlSchV)</p>				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen:				
4. Arbeitszeit	Ja	Nein		
Arbeitszeit täglich mehr als 8,5 Std (inkl. Stillpausen)*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit mehr als vertraglich vereinbart im Schnitt des Monats (inkl. Stillpausen)*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit mehr als 90 Std. in der Doppelwoche (inkl. Stillpausen)*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeit an Sonn- und Feiertagen (nur mit ausdrücklicher Einwilligung der stillenden Frau erlaubt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>*) in begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Ausnahme bewilligen → Terminplanung und -vergabe an die gesetzlichen Vorgaben anpassen; Arbeitszeiterfassung; regelmäßige Wirksamkeitskontrolle</p>				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen:				
5. Stillpausen	Ja	Nein		
Geeigneter Raum zum Stillen vorhanden? Wenn ja, welcher?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

> Wenn kein geeigneter Raum eingerichtet werden kann, soll die Frau außerhalb des Betriebes stillen.				
--	--	--	--	--

Gefährdungen	Besteht die Gefährdung?	
	Ja	Nein
6. Sonstige		
Tätigkeiten, bei denen durch Steigerung des Arbeitstempos ein höheres Gehalt erzielt werden kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn - die Art der Arbeit oder - das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen	Ja	Nein
Möglichkeit zur kurzen Unterbrechung der Tätigkeit am Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geeignete Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen, Ausruhen während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

(zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Es liegen keine unverantwortbaren Gefährdungen für die stillende Frau vor. Die Weiterbeschäftigung ist an diesem Arbeitsplatz möglich.
<input type="checkbox"/>	Durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen können unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Schutzmaßnahmen kann die stillende Frau an diesem Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat die stillende Frau und alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über die Gefährdungsbeurteilung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

Unverantwortbare Gefährdungen gelten als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit der stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Datum: Unterschrift Praxisinhaber/in:

Kenntnis genommen:

Datum: Unterschrift stillende Frau:

Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde (zuständiges Regierungspräsidium) von der vorangegangenen Schwangerschaft (bzw. von der Beschäftigung einer stillenden Frau) ist erfolgt am

Datum:

2.2. Fachwissenschaftliche und rechtliche Grundannahmen

- Im Hinblick auf **reproduktionstoxische Gefahrstoffe** sind Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen während der Stillzeit (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MuSchG) anders zu bewerten als während der Schwangerschaft (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a MuSchG), z. B. aufgrund der unterschiedlichen Verteilungseigenschaften über die Plazenta zum Kind einerseits und über die Muttermilch andererseits.

Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder ihr Kind liegt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MuSchG grundsätzlich nur dann vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen der allgemeine Arbeitsschutz (insbesondere die Einhaltung der GefStoffV) nicht sichergestellt ist oder der jeweilige Stoff als Gefahrstoff mit Wirkung auf oder über die Laktation zu bewerten (vgl. Prüfschema 2.3) ist.

- Auch **spezifisch zielorgantoxische und akut toxische Gefahrstoffe** im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben d und e MuSchG sowie für alle weiteren in § 12 Absatz 1 Satz 2 MuSchG nicht aufgeführten Gefahrstoffe sind während der Stillzeit (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1 MuSchG) anders zu bewerten als während der Schwangerschaft.

Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder ihr Kind liegt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MuSchG grundsätzlich nur dann vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen der allgemeine Arbeitsschutz (insbesondere die Einhaltung der GefStoffV) nicht sichergestellt ist.

- Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf **karzinogene und keimzellmutagene Gefahrstoffe** sollten neben den „insbesondere“ in § 12 Absatz 1 Satz 2 MuSchG genannten Gefahrstoffen als unbenannte Beispiele im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 MuSchG behandelt werden. Sie sind während der Stillzeit grundsätzlich genauso zu bewerten wie während der Schwangerschaft.

So besteht auch bei geringer Exposition ein Risiko, da generell keine Wirkschwellen anzunehmen sind. Zudem haben etwaige Wirkungen eine lange Latenzzeit – Wirkungen werden ggf. erst bei Folgegenerationen sichtbar. Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder ihr Kind liegt daher vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie karzinogenen oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben b und c MuSchG ausgesetzt ist oder sein kann, und zwar unabhängig davon, ob der Gefahrstoff mit Wirkung auf oder über die Laktation zu bewerten ist (unbenanntes Beispiel im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 MuSchG).

Die Vorgaben für den Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Frauen und ihre Kinder nach § 11 Absatz 1 Satz 3 MuSchG sind dementsprechend auch im Rahmen des § 12 Absatz 1 Satz 2 MuSchG analog auf stillende Frauen und ihre Kinder anwendbar. Werden die Vorgaben des § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 MuSchG eingehalten und ist der Gefahrstoff nicht mit Wirkung auf oder über die Laktation eingestuft (§ 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 MuSchG), besteht weder für eine schwangere oder stillende Frau noch für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung (vgl. Prüfschema 2.3).

2.3. Prüfschema zur Bewertung von stillbezogenen Gefährdungen durch Gefahrstoffe

Der Ad-hoc-Arbeitskreis Stillschutz hat für die Aufsichtsbehörden das folgende Schema zur Prüfung einer unverantwortbaren Gefährdung für eine stillende Frau oder ihr Kind im Hinblick auf Gefahrstoffe entwickelt. Anhand dieses Schemas können diese im Einzelfall prüfen, ob (1) die unveränderte Weiterbeschäftigung einer stillenden Frau möglich ist, oder ob aufgrund unverantwortbarer Gefährdungen, die unvermeidbar mit bestimmten Tätigkeiten verbunden sind, (2) eine Umsetzung bzw. (3) – als letzte Maßnahme – eine (vollständige oder teilweise) Freistellung der stillenden Frau erfolgen muss:

3.2.1.1. Übertragung von Infektionen über (durch) das Stillen

Die meisten Infektionen werden weder über die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau durch Verletzungen beim Stillprozess noch durch Kontakt mit erregerhaltigen Hautläsionen an der Brust auf das Kind übertragen.

In Einzelfällen sollten Fragen zu **human- wie tierpathogenen Infektionserregern** über die unter Punkt 1.4. angegebenen Informationsstellen geklärt werden. Bei Frühgeborenen oder bei Kindern mit Grunderkrankungen (Komorbiditäten) sollte das individuelle Gefährdungsrisiko durch Infektionen zusammen mit den behandelnden Ärzten im Einzelfall geklärt werden.

3.2.1.1.1. Stillbezogene Infektionsrisiken in Deutschland

3.2.1.1.1.1. Durch Stillen übertragbare Infektionen des Menschen

Folgende, in Deutschland auftretende Infektionen können über die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau durch Verletzungen oder Hautläsionen der stillenden Frau auf das Stillkind übertragen werden:

- **HIV-Infektionen** können durch Blut der stillenden Frau infolge von Verletzungen beim Stillen, wesentlich seltener auch durch die Muttermilch selbst, auf das Stillkind übertragen werden. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist ein erhöhtes Risiko für das gestillte Kind durch eine akute Infektion der stillenden Frau nicht zu erwarten (vgl. Anlage: Dossier zu ausgewählten Infektionserregern).
- Infektionen mit **Hepatitis-B und Hepatitis-C-Viren** können ebenfalls aufgrund von Verletzungen beim Stillen durch das Blut der stillenden Frau übertragen werden. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist ein erhöhtes Risiko für das gestillte Kind durch akute Infektionen der stillenden Frau nicht zu erwarten (vgl. Anlage: Dossier zu ausgewählten Infektionserregern).
- Durch **Varicella-Zoster-Virus (VZV)** verursachte **Windpocken** werden nicht durch die Muttermilch, aber durch Kontakt mit den erregerhaltigen Hautläsionen an der Brust auf das gestillte Kind übertragen. Da es bei einer mütterlichen Infektion innerhalb von 5 Tagen vor der Entbindung und bis zu 48 Stunden danach zu schwer verlaufenden Windpockenerkrankungen beim Kind kommen kann, ist eine Infektion der stillenden Frau in diesem Zeitraum unbedingt zu vermeiden. Ein hohes Erkrankungsrisiko besteht auch generell für Frühgeborene von immunologisch nicht geschützten Frauen. Nach den ersten Lebenswochen und Ablauf der mindestens achtwöchigen Schutzfrist verlaufen Windpocken bei immunologisch gesunden Kindern in der Regel unkompliziert, so dass nicht von einer unverantwortbaren Gefährdung ausgegangen wird (vgl. Anlage: Dossier zu ausgewählten Infektionserregern).

Eine besondere Situation kann bei **stillenden Schülerinnen und Studentinnen ohne VZV-Immunität mit frühgeborenen Kindern** vorliegen, wenn diese im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung auf ihre **Schutzfrist nach der Entbindung ganz oder teilweise verzichten**. In diesem Fall muss **individuell geprüft werden**, ob ein durch die Ausbildungssituation bedingtes erhöhtes Infektions- und Erkrankungsrisiko des Neugeborenen besteht.

- Auch Infektionen mit **Herpes-simplex-Viren** können bei direktem Kontakt des Kindes mit dem erkrankten Hautareal beim Stillen übertragen werden und beim Neugeborenen zu schweren Erkrankungen führen. Da das Risiko an einer akuten Herpes-simplex-Virus-Infektion mit Hautläsionen an der Brust zu erkranken durch einen beruflichen Kontakt nicht höher als durch einen außerberuflichen Kontakt ist, besteht keine Relevanz. Übertragungen labialer Herpes-simplex-Virusinfektion sind unabhängig vom Stillvorgang möglich, weisen somit nicht den erforderlichen Bezug zum Stillen auf (vgl. Anlage: Dossier zu ausgewählten Infektionserregern).